

Gute Nachrichten von den Pensionskassen

Weniger Leute als oft gesagt müssen sich um Vorsorge fürchten

Zahlen über unterdeckte Pensionskassen machen den Menschen Sorgen. Der schlechte Zustand vieler öffentlich-rechtlicher Kassen verzerrt aber das Bild. Zudem sind die privaten Lebensversicherer in einem guten Zustand.

EDOARDO ESPOSITO

Selbst nüchterne Finanzhistoriker behaupten, dass die derzeitige Wirtschafts- und Finanzkrise die schlimmste seit der Grossen Depression in den 20er-Jahren des letzten Jahrhunderts sei. Da ist es erfreulich, wenn zwei gute Nachrichten von unseren Pensionskassen zu vernehmen sind.

Beamtenkassen verzerren das Bild

Erstens: Laut der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden hat die Krise bis Ende 2008 gemäss der effektiven Zahlen «nur» knapp 30 Prozent der von den Kantonen überwachten Vorsorgeeinrichtungen in eine Unterdeckung getrieben. Und wiederum nur bei einem Drittel der Kassen waren die Verpflichtungen zu weniger als 90 Prozent gedeckt, was als «schwere Unterdeckung» gilt. Kommt dazu: Zur Kategorie der schwerer angeschlagenen Pensionskassen zählen zwei Drittel der öffentlich-rechtlichen Einrichtungen. Diese müssen oft ein von den Politikern nicht konsequent bekämpftes versicherungstechnisches Ungleichgewicht in Kauf nehmen.

Gute Arbeit der Versicherungen

Die zweite gute Nachricht: 2,16 Millionen Berufstätige haben in der Schweiz ihre berufliche Vorsorge 11 privaten Lebensversicherern anvertraut. Diese haben dafür technische Rückstellungen von 121,9 Milliarden Franken angehäuft. Überwachungs-

behörde ist die Finanzmarktaufsicht (Finma). Sie stellt diesem in Börsenboomzeiten oft belächelten Pensionskassenbereich ein hervorragendes Zeugnis aus: «Das System der Rück- und Volldeckung von Leistungsverpflichtungen in der beruflichen Vorsorge durch die privaten Lebensversicherer bestand im Krisenjahr 2008 einen wichtigen Härte-test.»

Die garantierten Versicherungsverpflichtungen sind nach wie vor ganz mit Aktiven in separaten gebundenen Vermögen gedeckt. Von den gesamten Erträgen aus dem Spar-, Risiko- und Kostenprozess flossen im Betriebsjahr 2008 den Versicherten 100 Prozent in Form von Versicherungsleistungen, Erhöhung der technischen Rückstellungen und Überschussbeteiligung zu. Das Ergebnis: Die Alters- und Risikoversorge der 2,16 Millionen Versicherten wird unspektakulär, aber mit höchstmöglicher Sicherheit Schritt für Schritt aufgebaut. Die Unterdeckungsdiskussion ist in diesem Bereich, Finanzkrise hin oder her, schlicht kein Thema.

Verunsicherte Rentner

Die Lehre aus den zwei positiven Meldungen: Von den «schwer unterdeckten» Kassen ausgenommen, hat der Grossteil der beruflichen Vorsorge die Krise ziemlich gut bis sehr gut bewältigt – wozu auch der jüngste Börsenaufschwung beigetragen hat. Das bedeutet: Millionen von Arbeitnehmern können ihre Pensionskasse weiterhin als Vehikel zur Stärkung ihrer Vorsorge oder zur Vorbereitung einer Frühpensionierung einsetzen. Letzteres wird besonders belohnt, weil man den Pensionskasseneinkaufsbetrag vollständig vom steuerpflichtigen Einkommen abziehen kann.

Neben den zwei positiven Meldungen hat das Bundesgericht in

seinem neuen Urteil 9C_708/208 die bislang in Sanierungsfällen nur schwer antastbaren Pensionskassen-Rentner etwas verunsichert.

Darum geht es: Im Jahr 1999 hat eine Pensionskasse eine Teilliquidation durchgeführt. Da die Kasse gut gewirtschaftet hatte, besass sie freie Reserven. Diese wurden in einem Verteilplan dazu verwendet, den Einzelaustretenden die Austrittsleistung, den verbleibenden aktiven Versicherten die versicherten Leistungen und den Rentenbezüglern die Renten zu erhöhen. Im Jahr 2004 traten wegen der Betriebsaufgabe des Stifterunternehmens alle aktiv Versicherten aus. Die Pensionskasse wurde nur noch für die Rentner weitergeführt.

Die Kasse geriet in Unterdeckung und wird seit 2005 saniert. Laut dem Sanierungsplan müssen alle Rentner, die früher von der Verteilung der freien Reserven profitiert haben, während voraussichtlich 10 Jahren eine Rentenkürzung von 20 Prozent in Kauf nehmen. Das widerspricht dem Wortlaut von Art. 65d des Berufsvorsorgegesetzes, wo unmissverständlich steht: «Die Höhe der Renten bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt gewährleistet.»

Das Bundesgericht hat mit weit ausholenden Begründungen den Sanierungsplan und damit auch die massiven Rentenkürzungen gutgeheissen. Fazit: Bei Sanierungen sind laufende Renten nicht mehr so tabu wie vor diesem sensationellen Urteil des Gerichts.

DER EXPERTE



Edoardo Esposito, Experte für Finanz- und Pensionsplanungen. In Zusammenarbeit mit dem IFFP Institut für Finanzplanung. (www.iffp.ch)